

RS Lvwg 2016/7/21 LVwG- 2016/23/0248-5

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.07.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

VStG §45 Abs1 Z3

LMSVG 2006 §5 Abs2

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Aufgrund der allgemeinen Verbreitung des Begriffes „Schnaps“ wird der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher, bei Verwendung des Begriffs „Schnaps“ nicht generell an einen Obstschnaps iSd des Österreichischen Lebensmittelhandbuchs denken. Dies auch dann nicht, wenn ein gewisses Fruchtaroma im Zusammenhang mit dem Begriff „Schnaps“ verwendet wird.

Schlagworte

Irreführung; Bezeichnung; zur Irreführung geeignete Bezeichnung; Phantasiebezeichnung; Spirituosen;

Kennzeichnung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2016.23.0248.5

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at